

Fakultäten, staatliche Pädagogische und Philosophisch-Theologische Hochschulen“ in Band 2 des Handbuchs des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland“ (Berlin 1975, 569–596).

Die Stationen seiner akademischen Laufbahn begann Werner Weber in Berlin, wo er 1935 auf den öffentlich-rechtlichen Lehrstuhl der Handelshochschule Berlin berufen wurde. In Berlin hatte er nach seiner Bonner Promotion als Gerichtsassessor im Jahr 1930 seine Tätigkeit im Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung begonnen. 1942 erhielt er einen Ruf nach Leipzig und 1949 an die Universität Göttingen. Neben einer großen Anzahl von in geschliffener juristischer Diktion verfaßten Aufsätzen verdankt ihm das deutsche Staats- und Staatskirchenrecht eine Reihe bedeutsamer Bücher von bleibendem Wert, wie seine Darstellung „Spannungen und Kräfte im westdeutschen Verfassungssystem“ (Berlin 1970). Der Staatskirchenrechtler verbindet mit dem Namen Werner Weber die Herausgeberschaft mehrerer vorzüglich edierter Sammlungen: die Textausgaben „Staatskirchenrecht“ (München, Berlin 1936), „Neues Staatskirchenrecht“ (München, Berlin 1938) und die maßgebliche Sammlung der deutschen Staatskirchenverträge „Die deutschen Konkordate und Kirchenverträge der Gegenwart“ (Bd. 1: Göttingen 1962; Bd. 2: Göttingen 1971; vgl. dazu in dieser Zschr. 190 [1972] 68). Das Staatsrecht der Bundesrepublik verdankt Werner Weber aus jüngster Zeit die sorgfältig redigierte umfangreiche „Synopsis zur Deutschlandpolitik“ (Göttingen 1973).

Die Festschrift Werner Weber enthält Beiträge aus allen Rechtsgebieten, auf denen er im Lauf seines arbeitsreichen Lebens seine stets beachteten juristischen Arbeiten veröffentlicht hat: neben dem Staatsrecht und Staatskirchenrecht ist dabei vor allem auch das Wirtschafts-, Naturschutz- und Kommunalrecht vertreten. Einer der Vorzüge dieser Festschrift besteht auch darin, daß sie eine begrüßenswert detaillierte systematische Gliederung auszeichnet. Die durchweg fundierten, instruktiven und häufig zentrale Fragen des

Staatsrechts behandelnden Beiträge erstrecken sich im einzelnen auf folgende Gebiete: I. Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte; II. Deutschlands Rechtslage; III. Grundrechte; IV. Staatsrecht; V. Staat und Kirche; VI. Allgemeines Verwaltungsrecht; VII. Öffentlicher Dienst; VIII. Umweltschutz; IX. Wirtschaftsverwaltung; X. Arbeits- und Sozialrecht; XI. Kommunalverwaltung, Verwaltungs- und Gebietsreform, Raumordnung; XII. Bibliographie. Der Rahmen dieser Besprechung gestattet es nicht, einzelne Beiträge der Festschrift zu würdigen und die Namen der Bearbeiter aufzuführen. Es kann hier lediglich darauf hingewiesen werden, daß zu diesem in seiner Thematik erfreulicherweise sich streng auf das Staats-, Verwaltungs- und Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland konzentrierenden Band eine große Zahl bekannter deutscher Staatsrechtslehrer zu Fragen der staatsrechtlichen Ordnung der Bundesrepublik wichtige und aktuelle Beiträge geleistet haben. Das staatsrechtliche Wirken des Juristen Werner Weber war immer praxisbezogen. Gleiches gilt auch von den Beiträgen der Festschrift. Dieser Band gehört zu den Monumenten des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, zu dessen Ausbau und Entwicklung der Rechtslehrer Werner Weber bedeutsame und nachhaltig fortwirkende Beiträge geleistet hat. *J. Listl SJ*

25 Jahre Grundgesetz. Ein Zwischenzeugnis. Hrsg. von Konrad Löw. Köln: Heymanns 1974. VII, 205 S. Kart. 19,-.

Der vorliegende Sammelband erscheint aus Anlaß des 25. Jahrestags des Inkrafttretens des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland am 22. Mai 1949. Neun namhafte Vertreter der politischen Theorie und Praxis sowie des Staats- und Verfassungsrechts geben hier ihr Urteil ab über die Bewährung des Grundgesetzes während der ersten zweieinhalb Jahrzehnte des Bestehens der Bundesrepublik. Wie der Hrsg., der Erlanger Politologe Konrad Löw, im Vorwort erklärt, hat der das politische Leben in der Bundesrepublik Deutschland vielfach kennzeichnende

„Parteienproporz“ bei der Auswahl der Mitarbeiter dieses Sammelbands keine Rolle gespielt. Alle Mitarbeiter verbinde eine gewisse „Distanz zur Bundesregierung und der sie tragenden Parlamentsmehrheit“. Gerade darin erblickt der Hrsg. eine wesentliche Voraussetzung für eine unbefangene und durch parteipolitische Rücksichtnahme nicht gehinderte kritische Auseinandersetzung mit der verfassungspolitischen Entwicklung der vergangenen 25 Jahre und eine realitätskonforme Darstellung der politischen Wirklichkeit der Gegenwart.

Im Geleitwort unterstreicht der baden-württembergische Ministerpräsident *Hans Filbinger* als Präsident des Bundesrates die Bedeutung der Ländervertretung für das Staatswesen der Bundesrepublik Deutschland. Gerade die unterschiedlichen Mehrheitsverhältnisse in Bundestag und Bundesrat, durch die die politische Situation in der Bundesrepublik seit Jahren gekennzeichnet ist, können seiner Meinung nach einen heilsamen Zwang auf die Parteien ausüben, sich bei Gesetzesvorhaben, „welche die politische Landschaft in Staat und Gesellschaft verändern, auf ihre gemeinsame Grundüberzeugung zu besinnen und im Interesse eines notwendigen Ausgleichs parteipolitische Konfrontation nicht auf die Spitze zu treiben“ (3). Das schwerwiegende ungelöste Problem der verfassungsrechtlichen Ordnung der Bundesrepublik, „Grundgesetz und Arbeitsverfassung. Das Grundrecht der Koalitionsfreiheit als Grundlage der Entwicklung unserer kollektiven Arbeitsrechtsordnung“, behandelt der Arbeitsrechtler *Herbert Buchner* (5–28). Mit dem von ihm gefundenen Ergebnis, daß der Gesetzgeber durch das Grundgesetz nicht gehindert sei, der Tarifautonomie der Gewerkschaften und Arbeitgeber engere Grenzen zu ziehen, bricht er mit bemerkenswertem Freimut ein verfassungsrechtliches und politisches Tabu. Viel Instruktives über die Arbeitslast und das Funktionieren des Deutschen Bundestags weiß aus langjähriger persönlicher Erfahrung der ehemalige CDU-MdB *Hans Dichgans* in seinem Artikel „Der Bundestag“ zu berichten (29–53). Seine bekannte

These von der Notwendigkeit einer „Totalrevision“ des Grundgesetzes, die er auch hier wiederum vertritt, vermag er freilich nicht überzeugend zu begründen. Mit dem „Experiment „Bundeswehr““ befaßt sich der Würzburger Staatsrechtslehrer *Friedrich August Frhr. von der Heydte* (55–68). Die von ihm aufgeworfene Frage, ob die Bundeswehr die ihr gestellte Integrationsaufgabe im Staatsgefüge der Bundesrepublik erfüllen kann und tatsächlich erfüllt, läßt er im Ergebnis leider offen. Illusionslos handelt *Hans Graf Huyn* über die „Schranken für die Deutschland- und Außenpolitik“ (69–91). Im Rahmen seines Beitrags „Die Grundrechte im Wechsel der Generationen“ (93–122) befaßt sich der Hrsg. dieses Bandes auch mit der Funktion des Bundesverfassungsgerichts. Er anerkennt zwar, daß sich dieses höchste Gericht der Bundesrepublik „als Garant der freiheitlichen Ordnung bewährt“ habe, wirft ihm aber andererseits vor, daß es „die sozialstaatliche Komponente unserer staatlichen Ordnung“ zugunsten der rechtsstaatlichen „stark vernachlässigt und damit die Zeichen der Zeit verkennt“ (108). Löw unterläßt es bedauerlicherweise, diesen schwerwiegenden Vorwurf argumentativ zu belegen. Ein Glanzstück zur Rechtfertigung der Notwendigkeit eines föderativen Staatsaufbaus in der Bundesrepublik bildet der Beitrag des Münchner Staatsrechtslehrers und ehemaligen Bayerischen Staatsministers für Unterricht und Kultus, *Theodor Maunz*, „Das Verhältnis von Bund und Ländern in verfassungsrechtlicher Sicht“ (123–141). Die sozialstaatliche Komponente der Verfassung der Bundesrepublik entwickelt der Bayerische Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung *Fritz Pirkel* in seinem Beitrag „Gedanken zum Sozialstaat“ (143–157). Aus der Feder des bekannten Münchener Kirchenrechtslehrers *Audomar Scheuermann* stammt der lesenswerte Überblick „Staat und Kirche nach dem Grundgesetz“ (159–174). Die „Hochschulmiserie“, die die Bildungspolitik im Bund und in den Ländern in den kommenden Jahren vor schwere Entscheidungen stellen wird, bildet den Gegenstand des abschließenden Beitrags „Die Hochschulen unter dem Druck von Zeit-

strömungen und Ideologien“ (175–205) des Bochumer Universitätskanzlers *Wolfgang Seel*.

Dieser wertvolle Sammelband stellt dem Grundgesetz im Ergebnis ein gutes Zwischenzeugnis aus. Das Grundgesetz hat eine Ordnung der Freiheit, der Rechtssicherheit und einer bemerkenswerten politischen Stabilität begründet. Nicht alle Grundfragen der Na-

tion sind jedoch durch das Grundgesetz, die normative Grundlage unseres Staats, gelöst. Manche tiefgreifenden Spannungen und Gegensätze entziehen sich einer gesetzlichen Normierung. Sie werden auch in Zukunft das politische Leben des Staatswesens der Bundesrepublik kennzeichnen und möglicherweise bestimmen.
J. Listl SJ

Biologie

FRISCH, Karl v.: *Du und das Leben*. Eine moderne Biologie für Jedermann. Frankfurt: Ullstein 1974. 381 S., 219 Zeichnungen im Text, 66 farb. Abb. Lw. 30,-.

Das berühmte Werk des Nobelpreisträgers (mit einer Weltauflage von 392 000 Exemplaren) bedarf keiner Empfehlung mehr. Es sei nur angezeigt, daß es wieder in einer überarbeiteten Auflage zu haben ist. Ich kenne kein vergleichbares Werk, das in so einfacher, immer aber exakter, oft auch poetischer Sprache von der Fülle biologischer Tatsachen berichtet. Nach einem Einleitungskapitel über „Leben, Sterben, Unsterblichkeit“ werden die Organe des Körpers und ihre Leistungen vorgeführt (z. B. Bewegungsorgane, Magen und Darm, Körpersäfte, Atmung, Sinnesorgane, Nerven und Botenstoffe). Es folgen die Beziehungen des Organismus zur Umwelt (z. B. Tarnung und Warnung, Wanderungen, Gemeinschaftsleben und Schmarotzertum, Staatenbildung) und die erstaunlichen Formen der Fortpflanzung und Entwicklung. Die beiden umfangreichen Kapitel über die Vererbung und die Entwicklung der Arten im Lauf der Erdgeschichte beschließen das vorbildlich illustrierte Werk.

Angemerkt sei noch, daß der Verfasser immer wieder zur Bescheidenheit in Fragen, die offen bleiben müssen, mahnt. Ich greife nur ein Beispiel heraus („Allmacht der Naturzüchtung?“, 349): „Schon zu Haeckels Zeiten sprachen manche Biologen von der ‚Allmacht der Naturzüchtung‘. In der heutigen Vererbungslehre wird dieser Glaube erneut lebendig. Es sind aber nicht nur die erblichen Schwielen, die zur Bescheidenheit mahnen. Die stam-

mesgeschichtliche Entwicklung so kompliziert gebauter Organe, wie sie etwa im Insektenauge oder in der Vogelfeder gegeben sind, setzt das sinnvolle Zusammenwirken zahlreicher Erbanlagen voraus. Beim Übergang vom Wasserleben zum Landleben oder beim Erwerb des Flugvermögens vervielfältigen sich die Schwierigkeiten. Denn da gibt es kaum ein Organ, das nicht umgestaltet und den neuen Anforderungen angepaßt werden muß. Gelegentlich auftretende Mutationen bieten keine befriedigende Erklärung für die gleichzeitige harmonische Umkonstruktion des ganzen Organismus... Wer andererseits meint, er könne mit unseren Kenntnissen von den Erbanlagen, Mutationen und natürlicher Auslese die Entstehung aller Lebenserscheinungen erklären, dem haben wohl die jüngsten Erfolge der Genetik den Blick getrübt für das unermessliche Gebiet des völlig Unbekannten.“
A. Haas SJ

HERRMANN Joachim: *Astrobiologie*. Organisches Leben im All? Stuttgart: Kosmos 1974. 176 S., 39 Zeichnungen, 18 Fotos. Kart. 19,80.

Die wissenschaftliche Disziplin der Astrobiologie setzte sich erst mit Beginn der Raumfahrt durch. Sie beschäftigt sich mit dem Problem, ob es auch auf anderen Welten Leben und vielleicht sogar Intelligenz gibt. Diese uralte Frage der Menschheit wird in dem vorliegenden Buch mit großem Sachverstand und sehr flüssigem Deutsch von einem erfahrenen Astronomen und Fachschriftsteller beantwortet, der besonders durch seine monatliche „Astronomische Vorschau“ in der Monatszeitschrift „Kosmos“ weiten Kreisen bekanntge-